

STADTAMT BRAUNAU AM INN

Sozialamt

Ib/504– lh

Braunau am Inn, 19.10.2023

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn

Präambel

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn ist gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. LGBl. Nr. 56/2023 und auf Grundlage der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023, BDVBl.Nr. 17/2023, für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat.
Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte des gesamten Vorjahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Dieser Betrag ist bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind;
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen;
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inklusive Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200,00 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation (um mehr als 20 %) während des Arbeitsjahres sind der Stadtgemeinde Braunau am Inn als Rechtsträgerin unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung, wobei der Mindestbeitrag dabei nicht unterschritten wird.

9. Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
10. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens zu Beginn des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten. Der Elternbeitrag ist privatrechtlicher Natur.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag gilt jeweils ab dem 1. September für das gesamte Arbeitsjahr, wird für 11 Monate berechnet und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.
5. Unabhängig vom tatsächlichen Besuch ist der Elternbeitrag so lange zu entrichten, wie das Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet ist. Ausgenommen sind Verhinderungsgründe gemäß Punkt 8.
6. Wird ein Kind während des Monats an- oder abgemeldet, ist der Elternbeitrag für den gesamten Monat zu entrichten.

7. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben und ist monatlich jeweils 14 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Wird vom Geldinstitut eine Rückbuchung durchgeführt, die die Stadtgemeinde Braunau am Inn nicht verursacht hat, werden die anfallenden Spesen dem Kontoinhaber angelastet.
Sollte der Elternbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt sein, so wird der Betrag eingemahnt. Nach der ersten erfolglosen Mahnung wird die offene Forderung zur Exekution weitergeleitet.
8. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung oder einer vom SV-Träger bewilligten Kur oder Erholung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung anteilig rückerstattet.

§ 3 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- a) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, derzeit 48,00 Euro,
- b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich für den Nachmittagstarif (ab 13.00 Uhr) derzeit 46,00 Euro.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- a) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden in den städtischen Kindergärten derzeit 129,00 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme derzeit bis maximal 235,00 Euro,
- b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) derzeit maximal 119,00 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite oder weitere Kind(er) je ein Abschlag von 20 % festgesetzt. Der Mindestbeitrag wird dabei jedoch nicht unterschritten.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher RechtsträgerInnen besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8) für Kinder über drei Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, bis zum Schuleintritt
 - a) 3,0 % für die Betreuungszeit
 - halbtags ohne Mittagsbetreuung von 25 Wochenstunden (7.30 – 12.30 Uhr),
 - halbtags ohne Mittagsbetreuung von 27,5 Wochenstunden (7.00 – 12.30 Uhr),
 - halbtags mit Mittagsbetreuung von 27,5 Wochenstunden (7.30 – 13.00 Uhr) und
 - halbtags mit Mittagsbetreuung von maximal 30 Wochenstunden (7.00 – 13.00 Uhr)derzeit maximal 129,00 Euro;
 - b) 4,0 % für die Betreuungszeit
 - halbtags mit Mittagsbetreuung von maximal 35 Wochenstunden (7.30 – 14.30 Uhr)derzeit maximal 171,00 Euro;
 - c) 4,5 % für die Betreuungszeit
 - halbtags mit Mittagsbetreuung von maximal 37,5 Wochenstunden (7.00 – 14.30 Uhr)derzeit maximal 193,00 Euro;
 - d) 5,0 % für die Betreuungszeit
 - ganztags von 48 Wochenstunden (Montag – Donnerstag 7.00 – 17.00 Uhr, Freitag 7.00 bis 15.00 Uhr) und
 - ganztags von maximal 50,5 Wochenstunden (Montag – Donnerstag 6.30 – 17.00 Uhr, Freitag 6.30 – 15.00 Uhr)derzeit maximal 215,00 Euro;
 - e) 5,5 % für die Betreuungszeit
 - ganztags von 53 Wochenstunden (Montag – Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr, Freitag 7.00 – 16.00 Uhr) und
 - ganztags von maximal 55,5 Wochenstunden (Montag – Donnerstag 6.30 – 18.00 Uhr, Freitag 6.30 – 16.00 Uhr)derzeit maximal 235,00 Euro
2. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt von der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8) 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
3. Der Elternbeitrag ist für fünf Tage pro Woche festgesetzt.
4. Der Elternbeitrag wird nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro gerundet.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird für Kinder über drei Jahren ein Kostenbeitrag in Höhe von derzeit 129,00 Euro einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifes eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenersatz gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten wird pro Arbeitsjahr ein Materialbeitrag (Werkbeitrag) in der Höhe von derzeit 45,00 Euro eingehoben.
Die Einhebung des Materialbeitrages erfolgt zu 50 % im Monat Oktober und zu 50 % im Monat März des laufenden Arbeitsjahres.
2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der Zeit von 15. bis 31. Juli des laufenden Arbeitsjahres in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag gemäß § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Materialbeiträge (Werk-beiträge) gemäß § 8 sind indexgesichert und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§-10

Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Dieser Kostenbeitrag wird pro Arbeitsjahr neu festgelegt.
2. Im Falle des Angebots eines Kindergartentransportes wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

§ 11

Soziale Umstände

Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ist es über Antrag möglich, den Mindestbeitrag zu ermäßigen oder zur Gänze nachzusehen, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern und beim Nachmittagstarif auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr Bedacht zu nehmen ist. Die Entscheidung über das Ausmaß und den Beginn der Ermäßigung obliegt den zuständigen Kollegialorganen der Stadtgemeinde Braunau am Inn.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn tritt mit 06.11.2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 16.09.2021, Ib/504 miterl. 506 – lh, außer Kraft.
3. Diese Tarifordnung wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn am 19.10.2023 unter TOP VI/3 beschlossen.

Der Bürgermeister:

(Mag. Johannes Waidbacher)

angeschlagen am: 20.10.2023
abgenommen am: 06.11.2023